

## Cura Sonderbedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung

### Abweichungen zu Ziffer 3 Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde der BBR THV 2011

#### **1. Versicherbare Tiere**

Nicht versicherbar sind Hunde, die nach den Verordnungen oder Gesetzen des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Hunde gehalten werden, als gefährlich oder als Kampfhunde eingestuft sind oder für die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Also solche gelten insbesondere die unter Ziffer 3.7 der THV 2011 aufgeführten Rassen.

#### **2. Mietsachschäden an fremden beweglichen Sachen in Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Pensionen und Schiffskabinen**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2011 in Ergänzung zu Ziffer 3 der THV 2011– die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden, beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Pensionen und Schiffskabinen, die der Versicherungsnehmer gemietet hat.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 20.000 Euro, begrenzt auf 40.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden dieser Art hat der Versicherungsnehmer 250 Euro selber zu tragen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

#### **3. Schäden durch gewollten Deckakt**

In Ergänzung zu Ziffer 3.3 der THV 2011 ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem gewollten Deckakt mitversichert.

#### **4. Mitversicherung von Schauvorführungen und Turnieren**

In Ergänzung zu Ziffer 3 der THV 2011 sind Haftpflichtansprüche infolge der privaten Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe) mitversichert. Weiterhin gilt die Teilnahme am Unterricht eines Hundevereins mitversichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass durch die Teilnahme kein Einkommen erzielt wird.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten.

#### **5. Welpen**

Abweichend von Ziffer 3.2 erfolgt die Mitversicherung von Welpen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Hauptfälligkeit, jedoch für mindestens 12 Monate im Rahmen des bestehenden Vertrages, sofern die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz nach Ziffer 3.2 gegeben sind.

#### **6. Nachversicherungsschutz**

Für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie für unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten

Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder (eingetragenen) Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

### **Abweichungen zu Ziffer 4 Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Reit- und Zugtiere BBR THV 2011**

#### **1.) Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Deckakt (gewollt und ungewollt).

#### **2.) Flurschäden**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Flurschäden.

### **Abweichungen zu Ziffer 5 Gemeinsame Bestimmungen BBR THV 2011**

#### **Mitversicherung von Forderungsausfällen (Forderungsausfalldeckung)**

##### **1. Gegenstand der Forderungsausfalldeckung**

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall), die aus diesem Schadenereignis entstandene Schadenersatzforderung mindestens 1.500 Euro beträgt und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher der nicht selbst eine versicherte Person der Tierhalter- Haftpflichtversicherung ist. Der Schadenverursacher muss zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles seinen festen Wohnsitz in Europa haben.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Tierhalter-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat. Über den Umfang der vorliegenden Tierhalter-Haftpflichtversicherung hinaus besteht jedoch Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt.

Ein gleichartiger Versicherungsschutz eines bestehenden Privat-Haftpflichtvertrages geht dieser Forderungsausfalldeckung vor.

##### **2. Leistungsvoraussetzungen**

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig. Mitversicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte

Personen der Tierhalter-Haftpflichtversicherung sind, mit Ausnahme der nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüter.

Die Leistungspflicht besteht, wenn

(a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

(b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

(c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

### **3. Umfang der Forderungsausfalldeckung**

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

### **4. Räumlicher Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.

### **5. Ausschlüsse**

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren,

- die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind. oder
- die einer Pflichtversicherung unterliegen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen
- Immobilien
- Tieren
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder ein Sozialversicherungsträger

- oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt;
- Schadenfälle, die durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Versicherungsnehmers oder eine der mitversicherten Personen verursacht wurden.